

**Satzung des Schwimmvereins  
Wasserfreunde Mühlacker 1920 e.V.**



# Satzungstext

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Wasserfreunde Mühlacker 1920 e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Mühlacker und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim (Registernummer: VR510086) eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 1.5 Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## §2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung aller Bereiche und Belange des Schwimmsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen. Die Pflege der Kultur ist eine weitere Aufgabe.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## §3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.
- 3.2 Ordentlichen Mitglieder sind natürliche Personen mit folgendem möglichen Mitgliedschaftsstatus:
  - Aktive Mitgliedschaft: Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins nutzen können.
  - Aktive Kurzmitgliedschaft: Diese Mitglieder besitzen dieselben Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. Die Mitgliedschaft beginnt am 01.07. im Jahr des Vereinseintritts und endet am 30.06. des Folgejahres.
  - Passive Mitgliedschaft: Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 3.3 Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine.

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats des Einganges des Antrages in der Geschäftsstelle, soweit der Vorstand nicht innerhalb von 30 Tagen schriftlich dem Antrag widerspricht. Die aktive Kurzmitgliedschaft beginnt am 01.07. im Jahr des Vereinseintritts.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 4.3 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar. Sie bedarf keiner Begründung.
- 4.4 Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Schwimmverein oder Sportverein mit Schwimmabteilung ist dem Vorstand mitzuteilen.
- 4.5 Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
- 4.6 Mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Bedingung für die Aufnahme ist, dass das Mitglied dem Bankeinzug des Mitgliedsbeitrags zustimmt.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist nur zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form spätestens am 15.06. bzw. 15.12. eines jeden Jahres bei der Mitgliederverwaltung eingegangen sein, sofern die Mitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
- 5.3 Nach Eintritt der Volljährigkeit eines zuvor minderjährigen Mitglieds hat dieses das Recht die Mitgliedschaft zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form spätestens am 15.06. bzw. 15.12. eines jeden Jahres bei der Mitgliederverwaltung eingegangen sein.
- 5.4 Für ordentliche Mitglieder, die im Rahmen der Schwimmschule in den Verein eintreten, endet die aktive Kurzmitgliedschaft automatisch nach einem Jahr, sofern die Mitgliedschaft nicht durch das Mitglied oder den gesetzlichen Vertreter verlängert wird.
- 5.5 Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- 5.6 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereines verletzt
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbands, dem der Verein als Mitglied angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 5.7 Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu. Für den Ausschluss von Minderjährigen gelten die Bestimmungen entsprechend.
- 5.8 Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## §6 Beiträge und Dienstleistungen

- 6.1 Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.2 Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Kalenderjahr eine Höchstgrenze in Höhe des dreifachen jährlichen Mitgliedsbeitrags besteht.
- 6.3 Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
- 6.4 Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 7.2 Jedes ordentliche Mitglied über 14 Jahre ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sollte ein Minderjähriger eine Funktion oder Amt im Verein übernehmen, ist hierfür vorher die schriftliche Genehmigung des Erziehungsberechtigten einzuholen.
- 7.3 Die ordentlichen aktiven Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht, wie bei ordentlichen Mitgliedern, über den Württembergischen Landessportbund.
- 7.4 Die Mitglieder verpflichten sich die Änderung von
  - Bankverbindung
  - Adresse
  - Mitgliedstatus oder Familienmitgliedschaftdem zuständigen Bearbeiter der Mitgliederverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- 7.5 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 7.4 nicht mitgeteilt wurden, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## §8 Organe

- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand nach §26 BGB
  - der Gesamtvorstand
- 8.2 Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## §9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes (ausgenommen der Jugendleiter vgl. § 13)
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinssatzung
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 9.4 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- 9.8 Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

## §10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## §11 Vorstand

- 11.1 Den Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB bilden
- der/die 1. Vorsitzende
  - der/die 2. Vorsitzende
  - der/die Kassenwart/in
- 11.2 Die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB müssen voll rechts- und geschäftsfähig sein.
- 11.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der in §11.1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 11.4 Der Vorstand gem. §26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach §30 BGB bestellen.
- 11.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

- 11.6 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- 11.7 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Vertretung des Vereins im Innen- und Außenverhältnis. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 11.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/r Vertreters/in. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

## §12 Gesamtvorstand

- 12.1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
- Der/die 1. Vorsitzende
  - Der/die 2. Vorsitzende
  - Der/die Kassenwart/in
  - Der/die Schriftführer/in
  - Der/die Jugendleiter/in
  - Der/die sportliche Leiter/in Leistungssport
  - Der/die sportliche Leiter/in Breitensport
  - Der/die technische Leiter/in
  - Bis zu drei Beisitzer/innen
- 12.2 Der Gesamtvorstand, ausgenommen Jugendleiter/in, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der/Die Jugendleiter/in wird von der Jugendvollversammlung gewählt.
- 12.3 Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 12.4 Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweist.
- 12.5 Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder Kassenwart/in, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/r Vertreters/in. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.
- 12.6 Das Eingehen von Verbindlichkeiten durch den Vorstand oder den Gesamtvorstand ist in der Finanzordnung der Wasserfreunde Mühlacker 1920 e.V. geregelt.
- 12.7 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes kann der Gesamtvorstand durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 12.8 Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können Ausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidung des Gesamtvorstandes gebildet werden. Zusätzlich können Amtsinhaber als beratende Mitglieder des Gesamtvorstandes berufen werden.

## §13 Vereinsjugend

- 13.1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands an.
- 13.2 Jugendliche Mitglieder sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.
- 13.3 Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr.

- 13.4 Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 13.5 Der/die Jugendleiter/in gehört dem Gesamtvorstand an. Er/sie wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## §14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung hat sich der Verein

- eine Geschäftsordnung,
- eine Finanzordnung,
- eine Beitragsordnung,
- eine Jugendordnung,

zu geben. In der Mitgliederversammlung werden über die Finanzordnung und die Beitragsordnung abgestimmt. Der Vorschlag erfolgt durch den Vorstand. Der Gesamtvorstand beschließt über die Geschäftsordnung und kann weitere Ordnungen zur Regelung des Vereinsbetriebs erlassen. Die Vereinsjugend beschließt die Jugendordnung. Sie ist vom Gesamtvorstand zu bestätigen.

## §15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gemäß §5.6 der Satzung

## §16 Kassenprüfer/in

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 16.2 Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 16.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
- 16.4 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.
- 16.5 Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal zu prüfen.

## §17 Datenschutz

- 17.1 Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 17.2 Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Geschlecht) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 17.3 Sonstige Informationen zu Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Abschnitt 17.2 Satz 4 gilt entsprechend.
- 17.4 Der Verein ist berechtigt Daten seiner Mitglieder an seine Dachorganisationen (z.B. WLSB, DSV)

zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

- 17.5 Im Rahmen von Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 17.6 Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
  - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
  - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- 17.7 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## §18 Auflösung

- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 18.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- der Vorstand nach §11.1 mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- 18.3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 18.4 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.
- 18.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## §19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.02.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und ist in der Geschäftsstelle des Vereins einsehbar.